



Überprüfung des Einsatzes von Verkaufskräften an den verkaufsoffenen Advents- sonntagen

**Eine Sonderaktion der Arbeitsschutzverwal-
tung zur Durchsetzung des Gesetzes zur
Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im
Land Brandenburg (BbgLÖG)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziel der Maßnahme	3
2. Durchführung	4
3. Ergebnisse	
3.1 Auswertung der ordnungsbehördlichen Verordnungen und Nutzung der Öffnungsmöglichkeiten durch die Geschäftsinhaber/-innen	5
3.2 Beratungen im Vorfeld	5
3.3 Kontrollergebnisse	5
3.4 Sonstige Feststellungen	6
4. Schlussfolgerungen	9

Seit gut einem Jahr nutzen die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG). Sie können damit die Öffnungszeiten flexibel an die sich ändernden Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung und die örtlichen Bedürfnisse anpassen. Dem Handel wird das Offenhalten der Geschäfte an sechs Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr aus Anlass von besonderen Ereignissen gestattet. Es wurde vermutet, dass insbesondere in der Adventszeit Ladeninhaberinnen und -inhaber die Ausnahme für sich in Anspruch nehmen.

Bei Vorlage ordnungsbehördlicher Verordnungen der Städte und Gemeinden konnten die Geschäfte an den vier Adventssonntagen jeweils für die Zeit von 13 bis 20 Uhr offen gehalten werden. Zu beachten war jedoch, dass die Verkaufsstellen jede einzelne Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer entsprechend des BbgLöG nur an zwei Adventssonntagen einsetzen durften. Für die Beschäftigten galten an diesen Tagen maximale Arbeitszeiten von acht Stunden pro Sonntag. Ein entsprechender Zeitausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit war zu gewähren. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber waren auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 BbgLöG verpflichtet, eine im Vergleich zum Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erweiterte Aufzeichnung über die Beschäftigungs- und Ausgleichszeiten zu führen.

Es wurde angenommen, dass es noch Defizite in der Anwendung der Bestimmungen des BbgLöG gab. Aus diesem Grund führte das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) am Jahresende 2007 landesweit Beratungen im Vorfeld, aber auch Kontrollen durch. Gespräche mit den Ladenbesitzerinnen und Ladenbesitzern zum BbgLöG sollten die Umsetzung der genannten gesetzlichen Regelungen positiv beeinflussen.

Das Hauptaugenmerk wurde auf die Arbeitszeiten, die Häufigkeit des Einsatzes jeder einzelnen Verkaufskraft, die Gewährung der Aus-

gleichstage für die Beschäftigten des Einzelhandels und das Führen der Verzeichnisse an den Adventssonntagen gelegt.

2. Durchführung

Die Beratungen und Kontrollen zum BbgLÖG und zum ArbZG wurden landesweit in der Adventszeit in Handelsunternehmen durchgeführt. Beteiligt waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Regionalbereiche des LAS. Damit wurde eine flächendeckende Präsenz erreicht.

Folgende Arbeitsschritte waren erforderlich:

Nr.	Arbeitsschritte
1	Ausarbeitung einer Pressemitteilung, Übergabe an die örtliche Tagespresse
2	Ausarbeitung eines Informationsmaterials, zur Verfügung stellen für die Verkaufsstelleninhaber/-innen im Internet
3	Begehungen großer Einkaufszentren der Städte und ausgewählter Verkaufseinrichtungen - Beratungen über die Rechtslage, Übergabe der Merkblätter, Ermittlung der Gesamtanzahl der beratenen Verkaufseinrichtungen
4	Erarbeitung der Checklisten und elektronische Aufarbeitung für die Eingabe am Computer
5	Kontrollen, Beratungen und Einziehen der Verzeichnisse
6	Übergabe der Ergebnisse
7	Auswertung der Datenbestände und Berichterstellung

Je Regionalbereich wurden mindestens vier Einkaufszentren mit mindestens fünf frei wählbaren Verkaufseinrichtungen (insgesamt 60 Ladengeschäfte) zur Kontrolle vorgesehen. Weiterhin waren mindestens 10 Geschäfte im innerstädtischen Bereich zu kontrollieren (insgesamt 30 Geschäfte).

Um dem präventiven Charakter der Aktion besser gerecht zu werden, wurden Ende November 2007 gezielt ausgewählte Verkaufs-

einrichtungen über die Bestimmungen des BbgLÖG informiert. Für die Geschäftsinhaber/-innen erarbeiteten die Mitarbeiter/-innen des LAS zwei Informationsblätter mit wesentlichen Inhalten zum Ladenöffnungsgesetz und speziell zum Einsatz von Verkaufspersonal in der Adventszeit. Die Merkblätter wurden verteilt und waren darüber hinaus über das Internet abrufbar. Weiterhin wurde eine Pressemitteilung zu den beabsichtigten Beratungen und Kontrollen vorbereitet.

Im Vorfeld der Sonderaktion forderten die Mitarbeiter/-innen des LAS von den Ordnungsbehörden die ordnungsbehördlichen Verordnungen zu Ladenöffnungen an. Hieraus war ersichtlich, an welchen Adventssonntagen Geschäfte offen gehalten werden durften. Danach war es möglich, gezielt zu kontrollieren und zu beraten.

Die Kontrollen wurden hauptsächlich am dritten Adventssonntag und in der darauf folgenden Woche durchgeführt.

Um eine Aussage über die Gesamtsituation des Einsatzes von Verkaufspersonal insbesondere an den Sonntagen treffen zu können, forderten die Mitarbeiter/-innen des LAS die Aufzeichnungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Adventszeit an.

Ende November war die Pressemitteilung über die bevorstehende Sonderaktion erschienen. Die Märkische Allgemeine Zeitung veröffentlichte Hinweise zum Ladenöffnungsgesetz und zu den beabsichtigten Kontrollen. Eine weitere Veröffentlichung war in der Märkischen Oderzeitung und in der Lausitzer Rundschau zu lesen. Der Fernsehsender rbb hatte in seinen Abendnachrichten auf bevorstehende Kontrollen verwiesen.

3.1 Nutzung der Öffnungsmöglichkeiten durch die Geschäftsinhaber/-innen

Nach Einsichtnahme der ordnungsbehördlichen Verordnungen wurde festgestellt, dass in der Regel drei bis vier Adventssonntage für den Verkauf freigegeben worden waren. In zahlreichen Kleinstädten, die weit entfernt vom Zentrum Berlins liegen, wurde nicht jeder erlaubte Sonntag für den Verkauf in Anspruch genommen. Geschäftsinhaberinnen und -inhaber, deren Läden nicht in Einkaufszentren angesiedelt sind, öffneten ihre Verkaufsstellen teilweise nur an ein bis zwei Sonntagen. Das Weihnachtsgeschäft lohnte in den ländlichen Bereichen oftmals nicht, da viele Kunden die Sonntage nutzten, um in Berlin einkaufen zu gehen.

3.2 Beratungen im Vorfeld

Im gesamten Aufsichtsbereich des Landesamtes für Arbeitsschutz wurden ca. 550 Merkblätter verteilt und damit gleichzeitig auch Ladeninhaber/-innen beraten. Die Verteilung erfolgte sowohl in größeren Städten als auch in den ländlichen Regionen. Die Verkaufsstelleninhaber/-innen reagierten auf die Beratung überwiegend positiv. Es wurde eingeräumt, dass ohne diese offensive Öffentlichkeitsarbeit der Mitarbeiter/-innen des Landesamtes das Ladenöffnungsgesetz nicht immer eingehalten worden wäre. Unkenntnis bestand vielfach darüber, dass jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer nur an zwei Sonntagen in der Adventszeit eingesetzt werden durfte.

3.3 Ergebnisse der Kontrollen

Die Kontrollen wurden in insgesamt 147 Betriebsstätten durchgeführt, in weitaus mehr Unternehmen, als der Plan vorgesehen hatte (90 Ladengeschäfte).

In den 147 Verkaufseinrichtungen waren 1.466 Arbeitnehmerinnen und 505 Arbeitnehmer beschäftigt, die theoretisch für den Verkauf an den Adventssonntagen eingesetzt werden konnten. Der dritte Adventssonntag wurde am häufigsten für den Verkauf vorgesehen. Der Verkauf wurde an diesem Tag in insgesamt 128 Geschäften organisiert. Am seltensten wurde der vierte Adventssonntag in Anspruch genommen. Am letzten Sonntag vor dem Fest hatten nur 89 Geschäfte geöffnet. Im Mittelfeld lagen der erste Adventssonntag mit 105 geöffneten Läden und der zweite Adventssonntag mit 120 geöffneten Geschäften.

Die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten an den Adventssonntagen im Vergleich zum Gesamtpersonal der 147 Verkaufsstellen war deutlich reduziert. Am dritten Adventssonntag wurden insgesamt 655 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt, wovon 75% weibliche und 25% männliche Beschäftigte waren. Der Personaleinsatz am ersten und zweiten Adventssonntag unterschied sich nur unwesentlich von dem des dritten verkaufsoffenen Sonntags. Am vierten Sonntag waren 20% der möglichen Beschäftigten im Einsatz.

Nach Einsichtnahme in die Arbeitszeitrückweise konnten in 116 Betriebsstätten die Beschäftigungszeiten des Personals gemäß § 10 Abs. 5 BbgLÖG vollständig belegt werden. In 31 Verkaufsstätten, das sind ca. 21%, waren die Aufzeichnungen lückenhaft. Von den Geschäftsinhaberinnen und -inhabern, die die Arbeitszeiten vollständig dokumentiert hatten, waren die Ausgleichszeiten bis auf eine Ausnahme gewährt worden.

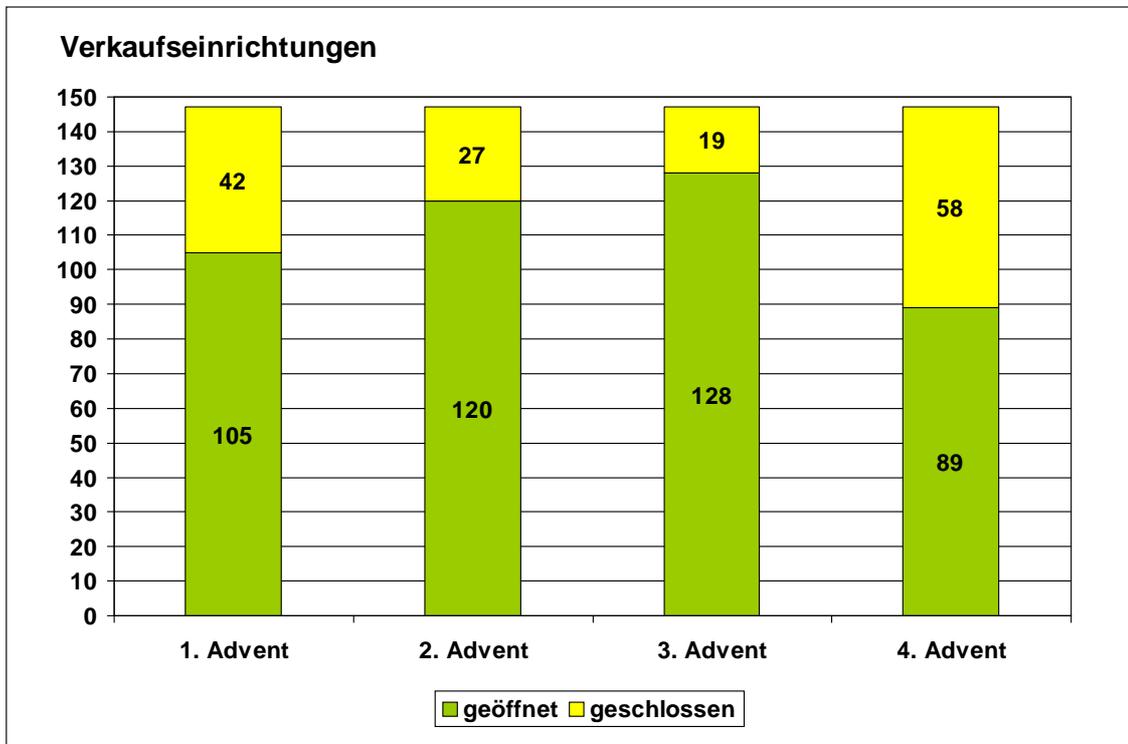


Abbildung 1: Häufigkeit der Geschäftsöffnungen an den Adventssonntagen

Vier Verkaufsstätten lagen in als Ausflugs- bzw. Kurort anerkannten Gemeinden und durften entsprechend des BbgLÖG an weiteren 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Bei der Kontrolle in diesen Geschäften musste der Vormonat November bezüglich der Sonntagsbeschäftigung und der Ausgleichszeiten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Nur in einer der vier Verkaufsstätten waren die Regelungen zur Sonntagsarbeit korrekt umgesetzt, die Ausgleichszeiten jedoch in allen Geschäften ordnungsgemäß gewährt worden.

Die Mitarbeiter/-innen des Landesamtes für Arbeitsschutz ermittelten fünf von 147 Verkaufseinrichtungen, in denen das Verkaufspersonal an mehr als den beiden erlaubten Adventssonntagen eingesetzt wurde. In zwei dieser Geschäfte lagen vollständige Aufzeichnungen und in drei Läden unvollständige Erfassungen von Arbeits- und Ausgleichszeiten vor. Die Geschäftsinhaber/-innen, die unvollständige Dokumentationen vorlegten, wurden

aufgefordert die Arbeitszeitanzeige zur Einsichtnahme nachzureichen. Diese werden nach Vorlage ausgewertet.

3.4 Sonstige Feststellungen

Prüfungen der Unterlagen

Die Prüfung und Auswertung der Arbeitszeitanzeige vor Ort waren kaum möglich. Da der Verkauf nur mit minimalem Personaleinsatz bewerkstelligt wurde, mussten die Kontrollen oft durch Verkaufstätigkeiten unterbrochen werden. In einigen unselbstständigen Filialen gab es keine verantwortliche Person, die Auskunft geben konnte. Es wurde auf den Arbeitgeber oder die Verwaltung verwiesen. Angst vor Arbeitsplatzverlust führte dazu, dass das Personal in einigen Fällen keine Fragen beantwortete. Die Geschäftsinhaber/-innen bzw. die Unternehmenszentralen wurden aufgefordert, über die Arbeits- und Ausgleichszeiten Auskunft zu erteilen. In wenigen Fällen wurde bekannt, dass mit Zustimmung des Betriebsrates zwischen Freizeit oder Auszahlung gewählt werden konnte.

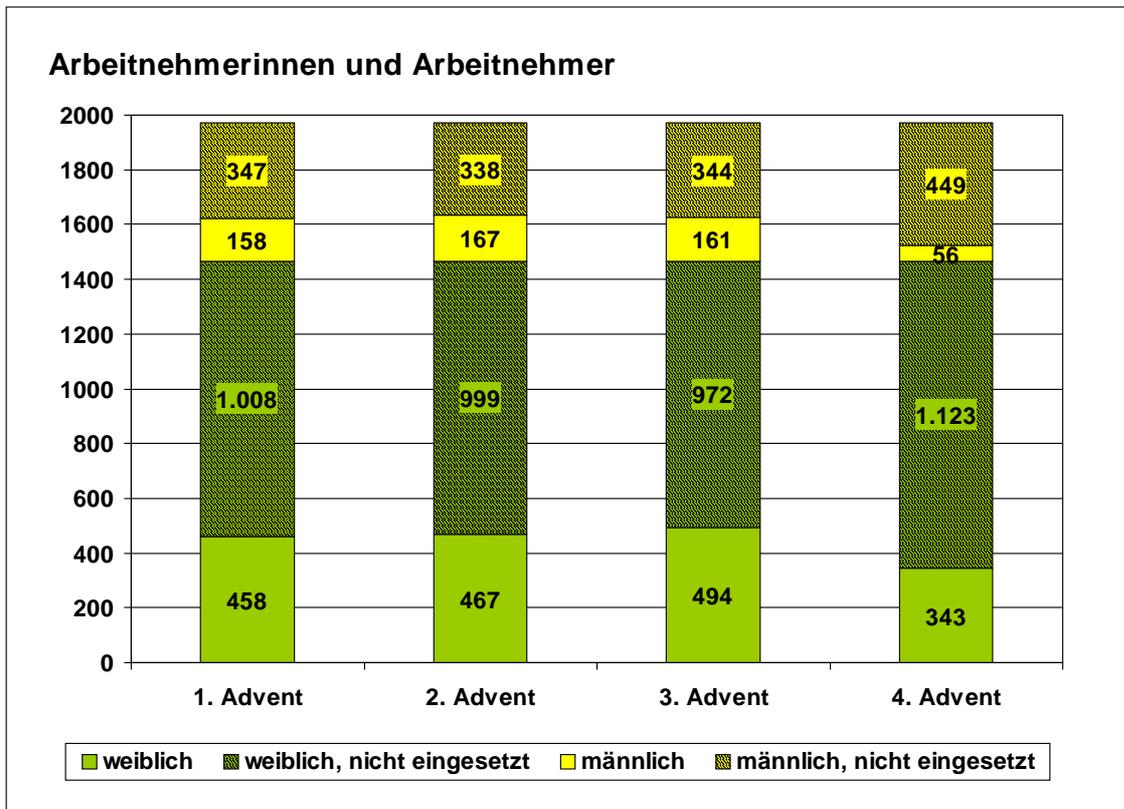


Abbildung 2: Arbeitskräfteeinsatz an den einzelnen Adventssonntagen

Öffnungsverhalten der Unternehmen

In den Einkaufszentren waren die Geschäfte an die zentral festgelegten Öffnungszeiten gebunden. In den Fällen hatten kleinere Läden mit geringem Personalbestand Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Arbeitszeitregelungen. Nach Meinung einiger Geschäftsinhaber/-innen sind die Öffnungen am Sonntag gemessen am Kaufverhalten der Kunden und am Umsatz nicht erforderlich. Die Nachfrage der Kunden war sehr unterschiedlich. Außerhalb der Center öffneten nicht alle Läden an den Adventssonntagen.

Im Jahr 2008 werden bezüglich der Ladenöffnung im Dezember Gespräche mit mehreren Centermanagern geführt werden. Im Ergebnis der Gespräche soll erwirkt werden, dass eine Schließung bzw. zeitweilige Schließung bestimmter Geschäfte an den Adventssonntagen möglich ist.

Personaleinsatz

In kleinen Geschäften verkaufte der Inhaber/ die Inhaberin oftmals nur alleine oder sie beteiligten sich an den Sonntagsverkäufen. Es wurden mehrfach, insbesondere in großen Einkaufsmärkten, Pauschalkräfte bzw. Geringverdiener für die Sonntagsarbeit eingesetzt. In einigen Fällen waren die Pauschalkräfte sehr enttäuscht. Sie hatten das Bestreben, an allen vier Sonntagen, vorzugsweise wegen des guten Verdienstes, zu arbeiten. Sie wurden in der Woche nicht eingesetzt und bedauerten, dass das Ladenöffnungsgesetz solch eine Ausnahme nicht zulässt.

Vor- und Nacharbeitszeiten

In Lebensmittelgeschäften reichten die insgesamt möglichen 30 Minuten für die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten gemäß § 10 (2) BbglÖG teilweise nicht aus. Die Hygiene-

vorschriften fordern, dass die Theken immer ausgeräumt und neu bestückt werden müssen. Manche Geschäftsinhaber/-innen hatten lediglich die Öffnungszeit als Arbeitszeit erfasst. Es fehlten in diesen Fällen die Vor- und Nachbereitungszeiten in den Dokumentationen.

Ahndung der Verstöße

In einem Geschäft sind Verstöße gegen § 10 Abs.2 letzter Satz, § 11 Abs. 2 BbgLÖG und gegen § 17 Abs. 1 JArbSchG ermittelt worden. Das LAS prüft die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Geschäftsinhaber. Der Inhaber war nicht bereit, ausreichende Auskünfte zu erteilen bzw. das Verzeichnis über die Beschäftigungs- und Ausgleichszeiten vorzulegen. Nach Aussage von Mitarbeitern wurden drei Jugendliche an Sonntagen eingesetzt.

Die Verantwortlichen der Verkaufsstellen, in denen Mängel festgestellt wurden, erhielten vom LAS Besichtigungsschreiben. Sie wurden aufgefordert, die Gesetze künftig einzuhalten.

1. Die flächendeckende Information, Beratung und Präsenz waren erfolgreich. Die bürgerfreundlichen Merkblätter fanden bei den Geschäftsleuten einen guten Anklang. Für die kompetenten Beratungen bedankten sich die Geschäftsleute vielfach.
2. Insgesamt waren die Geschäftsinhaber/-innen (bis auf die ermittelten Ausnahmen) gewillt, das Gesetz einzuhalten.
3. Nicht alle Ladeninhaber/-innen waren unangekündigt erreichbar, Beratungen in diesen Fällen nicht Erfolg versprechend. Des weiteren waren die Kontrollen am Sonntag nicht günstig, da an diesen Tagen der Verkauf mit geringer Personalstärke stattfand und im Vordergrund stand.
4. Der verkaufstärkste Sonntag war der dritte Advent. Am wenigsten wurde am vierten Advent verkauft. Im Einsatz war in der Regel ein Drittel der vorhandenen Beschäftigten.
5. Ladeninhaber/-innen selbst und Pauschalkräfte, die nur an Wochenenden arbeiteten, unterstützten den Verkauf an den Sonntagen im Advent.
6. In großen Lebensmittelmärkten reichten die 30 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit nicht aus. Hier sollte über eine Gesetzesänderung im Sinne einer Erweiterung der genannten Zeiten für Lebensmittelmärkte nachgedacht werden.
7. In fünf Geschäften wurde das Personal an mehr als den beiden erlaubten Adventssonntagen eingesetzt. Diese Gesetzesverstöße konnten nicht geahndet werden, da sie keine Ordnungswidrigkeit darstellen. Das Gesetz sollte an der Stelle geändert werden.
8. Eine weitere Gesetzesänderung wäre für Pauschalkräfte wünschenswert, die nur für das Wochenende beschäftigt werden und damit Geld verdienen.
9. Die Ersatzruhezeit bzw. die Ausgleichszeiten für die geleistete Sonntagsarbeit werden im Arbeitszeitgesetz und im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz für die Arbeitnehmer/-innen unterschiedlich geregelt. Dazu kommen auch noch unterschiedliche Regelungen bezüglich der Sonntageinsätze in der Adventszeit und für weitere verkaufsoffene Sonntage nach dem BbgLöG selbst. Eine gesetzliche Angleichung und Vereinfachung, auch im Sinne der Bürgerfreundlichkeit, wird angeregt.
10. Die Kreisordnungsbehörden werden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt und Veröffentlichungen in Verbandszeitschriften des Einzelhandels veranlasst.

Autorin:

Dipl.-Ing. Silvia Frisch, LAS

silvia.frisch@las.brandenburg.de

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)

Horstweg 57

14478 Potsdam

Tel.: (03 31) 86 83-0

Fax: (03 31) 86 43 35

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Internet: <http://bb.osha.de>

Hausdruck

Februar 2008